

## **Radschnellweg Köln-Frechen – Objektbestimmung**

### **1. Einschätzung des RPA**

Nach Auffassung des RPA sei eine Aufteilung des Radschnellweges in vier Objekte und das so zu berechnende Honorar für den Planer nicht gerechtfertigt.

Begründet wird diese Ansicht damit, dass es sich trotz unterschiedlicher Voraussetzungen bei der Planung um lediglich „ein Stück Radschnellweg“ handle, der nur in seiner Gesamtschau seine Funktion als Schnellverbindung von A nach B erfüllen könne. Selbst wenn man vier Objekte annehmen würde, wäre das Honorar unter Anwendung des § 11 Abs. 2 HOAI nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu ermitteln.

Zudem käme es bei einer Aufteilung in vier Objekte und ohne Anwendung des § 11 Abs. 2 HOAI zu einer Höchstsatzüberschreitung in der Honorarzone III und damit zu einer Verletzung des bindenden Preisrechts der HOAI durch die Stadt Köln.

Schließlich könne sich eine Aufteilung in vier Objekte zuschussschädlich auf die Fördergelder auswirken.

### **2. Einschätzung von 66**

Demgegenüber vertritt das Fachamt 66 die Ansicht, aufgrund der unterschiedlichen Planungsbedingungen handle es sich um vier Objekte. Die unterschiedlichen Charakteristiken der vier Teilabschnitte verhindere auch eine Anwendung des § 11 Abs. 2 HOAI, weil eine Vergleichbarkeit der vier Teilabschnitte nicht gegeben sei. Zudem sei es zwar wünschenswert, jedoch nicht notwendig, alle Abschnitte im zeitlichen Zusammenhang herzustellen, da jeder Abschnitt für sich autark hergestellt werden könne und einen eigenen Verkehrswert entwickeln würde.

### **3. Rechtliche Stellungnahme von 62/1 nach Rücksprache mit 66 am 10.03.2015**

Die Objektbestimmung richtet sich in erster Linie nach konstruktiven und funktionalen Gesichtspunkten.

Diese Abgrenzungskriterien laufen bei Frei- und Verkehrsanlagenplanungen jedoch oft ins Leere, weil eine räumliche und funktionale Trennung nicht vorliegt bzw. bestimmt werden kann. Auch wenn – wie im vorliegenden Fall – ein enger funktionaler Zusammenhang besteht, können ordnungskonform mehrere Objekte vorliegen. In diesen Fällen richtet sich die rechtlich schwierige Objektbestimmung nach den (unterschiedlichen) Planungsvorgaben. Mit Blick auf die vier einzelnen Abschnitte des geplanten Radschnellweges, die in ihrer Eigenart

(Planungsbedingungen und –vorgaben) erheblich voneinander abweichen, wird im Ergebnis der Ansicht des Fachamtes 66 gefolgt.

Demgegenüber ist die ausschließlich zweckgerichtete Argumentation des RPA nicht widerspruchsfrei. Zunächst geht das RPA von einem Objekt aus, um in einer weiteren Stellungnahme mehrere Objekten i. S. d. § 11 Abs. 2 HOAI anzunehmen. Tatsächlich bestehen jedoch bzgl. der vier Teilabschnitte nach hier vertretener Auffassung erheblich voneinander abweichende Planungsbedingungen, die auch die Anwendung des § 11 Abs. 2 HOAI ausschließen.

Zudem könnte bei dem zweiten Abschnitt des Radschnellweges („reiner Radweg durchs Grüne“) auch ein selbständiger Radweg i. S. v. § 45 Nr. 1 HOAI angenommen werden, der somit nicht der Preisbindungen der HOAI unterliegt. Die vom RPA angeführte Gefahr einer Höchstsatzüberschreitung reduziert sich auf ein überschaubares Restrisiko.

Schließlich wurden dem Fördermittelgeber die Kosten der Machbarkeitsstudie auf Grundlage einer Aufteilung des Radschnellweges in vier Objekte vorgelegt. Dabei wurden vom Fördermittelgeber keine Bedenken gegen die Objektbestimmung und getrennte Abrechnung nach § 11 Abs. 1 HOAI geäußert.

gez. Mathias Labusga  
gez. Claudia Mohr